



Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Amt für Wald und Landschaft

Kantonaler Schutz- und Nutzungsplan zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet - Teilbereich Gemeinde Kerns

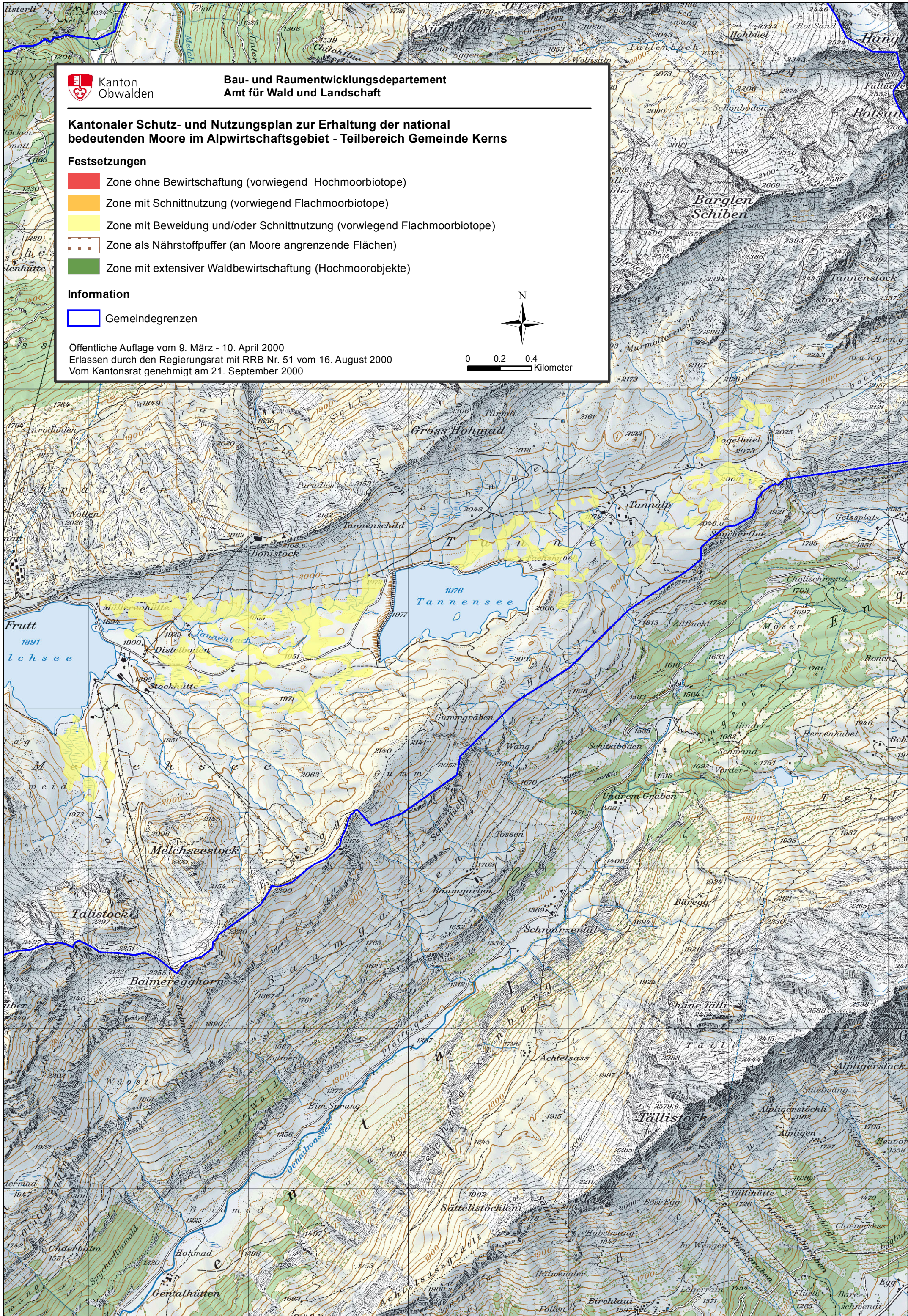
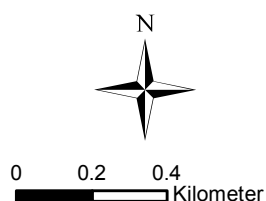
Festsetzungen

-  Zone ohne Bewirtschaftung (vorwiegend Hochmoorbiotope)
-  Zone mit Schnittnutzung (vorwiegend Flachmoorbiotope)
-  Zone mit Beweidung und/oder Schnittnutzung (vorwiegend Flachmoorbiotope)
-  Zone als Nährstoffpuffer (an Moore angrenzende Flächen)
-  Zone mit extensiver Waldbewirtschaftung (Hochmoorobjekte)

Information

-  Gemeindegrenzen

Öffentliche Auflage vom 9. März - 10. April 2000
Erlassen durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 51 vom 16. August 2000
Vom Kantonsrat genehmigt am 21. September 2000



Reglement zum Schutz- und Nutzungsplan zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alpwirtschaftsgebiet

vom 16. August 2000

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966¹, Art. 3, 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991², Art. 3, 4 und 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994³, Art. 9 und 26 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990⁴, Art 4 Bst. b des Baugesetzes vom 12. Juni 1994⁵ sowie Art. 4 Abs. 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994⁶,

beschliesst:

Art. 1 Schutzziel und Zonen

1 Die Hochmoore und die Flachmoore müssen ungeschmälert erhalten werden; in gestörten Moorbereichen soll die Regeneration, soweit es sinnvoll ist, gefördert werden. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Grundlagen sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart.

2 Es werden folgende Zonen ausgeschieden und im Schutz- und Nutzungsplan bezeichnet:

- a. Zone ohne Bewirtschaftung,
- b. Zone mit Schnittnutzung,
- c. Zone mit Beweidung und/oder Schnittnutzung,
- d. Zone als Nährstoff-Puffer,
- e. Zone mit extensiver Waldbewirtschaftung.

¹ SR 451

² SR 451.32

³ SR 451.33

⁴ LB XXI, 13

⁵ LB XXIII, 61

⁶ LB XXIII, 88

Art. 2 Allgemeine Schutz- und Nutzungsbestimmungen

Um das Schutzziel zu erreichen, sind in allen Zonen folgende Schutz- und Unterhaltmassnahmen zu treffen:

- a. es dürfen keine Bodenveränderungen, insbesondere durch den Abbau von Torf, oder durch das Ausbringen von Stoffen oder Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 (beispielsweise Dünger) vorgenommen werden, ausgenommen sie dienen der Aufrechterhaltung des Schutzzieles; Bodenveränderungen für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung dürfen dem Schutzziel nicht widersprechen;
- b. Bauten und Anlagen dürfen errichtet werden, wenn sie dem Schutzziel dienen; zur Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dürfen Bauten und Anlagen errichtet werden, die dem Schutzziel nicht widersprechen, ebenso dürfen diese unterhalten werden;
- c. der Gebietswasserhaushalt ist zu erhalten und, soweit es der Moorregeneration dient, zu verbessern;
- d. die forstliche Nutzung hat mit dem Schutzziel in Einklang zu stehen;
- e. die Verbuschung ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu verhindern und die typische Moorvegetation ist zu erhalten. In steilen Bacheinhängen im Einzugsgebiet von Wildbächen kann zur Förderung des Erosionsschutzes die Verbuschung toleriert werden;
- f. Gräben sind, sofern sie mit dem Schutzziel vereinbar sind, sachgerecht und schonend zu unterhalten;
- g. die Moore sind vor dauernden Schäden durch Beweidung und durch Trittbelastung zu schützen;
- h. die touristische und die Erholungsnutzung müssen mit dem Schutzziel in Einklang stehen;
- i. die militärische Nutzung muss mit dem Schutzziel in Einklang stehen.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen für die einzelnen Zonen

- a. Zone ohne Bewirtschaftung

1 In der Zone ohne Bewirtschaftung sind sämtliche Nutzungen land- und forstwirtschaftlicher Art untersagt, ausgenommen sind angeordnete Massnahmen zur Erreichung des Schutzzieles.

2 Die Zone darf nur auf den bestehenden Strassen und Wegen befahren werden. Ausnahmen sind nur für besondere Pflegemassnahmen erlaubt.

Art. 4 b. Zone mit Schnittnutzung

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Zone mit Schnittnutzung erfolgt:

- durch Schnittnutzung in der Regel ab Mitte August,
- ohne Düngereinsatz.

Zur Erreichung des Schutzzieles können Massnahmen, wie zum Beispiel Schwenten, angeordnet werden.

Art. 5 c. Zone mit Beweidung und/oder Schnittnutzung

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Zone mit Beweidung erfolgt:

- durch das Beweiden mit einer standortangepassten Bestossung
- durch Schnittnutzung in der Regel ab Mitte August
- ohne Düngereinsatz

Zur Erreichung des Schutzzieles können Massnahmen, wie zum Beispiel Schwenten, angeordnet werden.

Art. 6 d. Zone als Nährstoff-Puffer

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Zone erfolgt:

- durch Beweiden,
- durch Schnittnutzung in der Regel ab Mitte August,
- ohne Düngereinsatz,
- im weiteren Bereich (Signatur: ☼☼☼☼) ist das Ausbringen von 10 t gut verrottem Rindermist pro Hektare alle 3 bis 5 Jahre möglich.

Zur Erreichung des Schutzzieles können Massnahmen, wie zum Beispiel Schwenten, angeordnet werden.

Art. 7 e. Zone mit extensiver Waldbewirtschaftung

1 Ausserhalb bestehender Strassen und Wege darf diese Zone nur im Zusammenhang mit der extensiven Waldbewirtschaftung befahren werden.

2 Die Nutzungsbestimmungen der extensiven Waldbewirtschaftung werden im Rahmen des betrieblichen Wirtschaftsplanes oder mittels Verfügung festgelegt.

Art. 8 Bewirtschaftung und Pflege der einzelnen Zonen

1 Für die angepasste Bewirtschaftung und Pflege der einzelnen Zonen ist in der Regel eine alpwirtschaftliche Nutzungsplanung zu erstellen. Diese regelt insbesondere die angepasste Bestossung, die auf die natürliche Ertragskraft der Flächen abstellt. Die Nutzungsbestimmungen der Zone mit extensiver Waldbewirtschaftung werden im Waldwirtschaftsplan bzw. mittels Verfügungen geregelt.

2 Die zuständigen Departemente ergreifen die für die Erhaltung der Zonen notwendigen Massnahmen.

Art. 9 Ausnahmbewilligungen

Die Zuständigkeiten für Ausnahmbewilligungen regeln die Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente vom 15. September 1998.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 16. August 2000

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Hans Hofer
Der Landschreiber: Urs Wallimann